

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Gesetz über die Ombudsstelle
PDF-Dokument generiert am	24.01.2022 07:23
Stellungnahme von:	Die Mitte Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz)

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 29. Oktober 2021 bis 28. Januar 2022.

Inhalt

Die vorliegende Revision beinhaltet im Wesentlichen die Einrichtung einer kantonalen Ombudsstelle und die Schaffung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen in einem neuen Gesetz über die Ombudsstelle.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Frank Klein

Leiter Rechtsdienst

Generalsekretariat

062 835 14 12

frank.klein@ag.ch

Angaben zur Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Die Mitte Aargau
E-Mail	info@diemitteaargau.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Alfons Paul
Nachname	Kaufmann
E-Mail	info@kaufmannmbh.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Schaffung einer kantonalen Ombudsstelle einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1
Keine

Frage 2: Sind Sie damit einverstanden, dass zum Wirkungsbereich der Ombudsstelle grundsätzlich die kantonale Verwaltung und die unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten gehören sollen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2
Gemäss Bemerkungen zu den Fragen 4 und 7

Frage 3: Sind Sie damit einverstanden, dass von den selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten nur die AGV und die SVA zum Wirkungsbereich der Ombudsstelle gehören sollen, nicht aber die AKB, die APK, die BVSA und die FHNW?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein

- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3
Keine

Frage 4: Sind Sie damit einverstanden, dass privatrechtliche Leistungserbringer mit öffentlichen Aufgaben nicht zum Wirkungsbereich der Ombudsstelle gehören sollen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Unter Ziffer 4.2.5 des Anhörungsberichts wird ausgeführt, dass die Kantonsspitäler dem Wirkungsbereich der Ombudsperson entzogen werden sollen. Wir sehen das anders und empfehlen, die Kantonsspitäler einschliesslich PDGA, der Ombudsperson "zu unterstellen", sicher solange der Kanton Mehrheitseigner ist. Für diese Institutionen wird nicht selten Kritik aus der Bürgerschaft laut, weshalb es nicht angemessen wäre, diesen Bereich bloss wegen einer formellen rechtlichen Selbständigkeit des KSA, KSB und PDAG auszuklammern. Ferner empfehlen wir, bezüglich der Schulen Präzisierungen vorzunehmen (Ziffer 4.2.3.2 des Anhörungsberichts). Aufgrund dieser Ausführungen ist nicht klar, ob die Berufsschulen und Kantonsschulen der Ombudsperson "unterstellt" sind, weil im Anhörungsbericht eine sachliche Gleichbehandlung mit den "öffentlichen Schulen" (ist damit die Volksschule gemeint, die offenbar in vielen Fällen ausgenommen sein soll??) postuliert wird.

Frage 5: Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden nicht zum Wirkungsbereich der Ombudsstelle gehören sollen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5
Keine

Frage 6: Falls Sie Frage 5 mit nein beantwortet haben: Wären Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden selber entscheiden können, ob sie zum Wirkungsbereich der Ombudsstelle gehören wollen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Es soll den Gemeinden offen stehen, sich diesem neuen Angebot anzuschliessen. Eine eigene Organisation aufzubauen, wenn in der Gemeinde Bedarf bestehen würde, wäre zu kostspielig und würde wohl immer an diesen Kosten scheitern. Zudem kann so das Knowhow der kantonalen Ombudsperson effektiv genutzt werden. Die Gemeindeautonomie muss es auch in diesem Fall ermöglichen, sich dem kantonalen Angebot anschliessen zu dürfen. Die Kostenfrage für die interessierten Gemeinden kann noch präzisiert werden.

Frage 7: Sind Sie damit einverstanden, dass die Justiz nicht zum Wirkungsbereich der Ombudsstelle gehören soll?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Die Motion der CVP, bzw. der Mitte, welche das vorliegende Gesetzgebungsverfahren auslöste, folgte als alternativer Lösungsansatz auf den Antrag auf Direktbeschluss der CVP-Fraktion vom 8. Januar 2019 betreffend "Durchführung von Hearings und Information der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit geäusselter substanzieller Kritik aus der Bürgerschaft zur Arbeit der kantonalen Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte" (GR.19.20). Entgegen den Ausführungen im Anhörungsbericht zur Justiz (Ziffer 4.2.7) soll die gänzliche Ausklammerung der Justiz bzw. der Justizverwaltung vom Wirkungsbereich der Ombudsperson nochmals überdacht werden. Klar ist natürlich, dass auf ein laufendes Gerichtsverfahren nicht eingewirkt werden darf. Die Kritik aus der Bürgerschaft kann sich aber auch auf abgeschlossene, rechtskräftige Verfahren richten, ohne dass eine Revision einer Entscheidung angestrebt wird. Vielmehr könnten wahrgenommene Unstimmigkeiten oder Fehlleistungen der Justizverwaltung bzw. der Staatsanwaltschaften im Umgang mit Verfahrensbeteiligten Gegenstand der Kritik sein. Für die Kantonspolizei ist die Ombudsperson zweifellos zuständig, obwohl man auch bei der Kantonspolizei sagen könnte, sie handle im Auftrag der (Straf-) Justiz und sei deshalb ausgenommen... Es gäbe zwei Lösungsansätze: Entweder die Justizverwaltung und die Staatsanwaltschaften nicht gänzlich dem Wirkungsbereich der Ombudsperson entziehen oder die sachliche Zuständigkeit des Justizgerichts

im Sinne von § 38 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SAR 155.200) auf solche konkreten Hinweise bzw. Rügen aus der Bürgerschaft erweitern.

Frage 8: Sind Sie damit einverstanden, dass der Grosse Rat sowie alle Behörden hinsichtlich ihrer Rechtssetzungstätigkeit nicht zum Wirkungsbereich der Ombudsstelle gehören sollen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Keine

Frage 9: Sind Sie damit einverstanden, dass Rechtsmittelverfahren nicht zum Wirkungsbereich der Ombudsstelle gehören sollen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Gemäss Bemerkung zu Frage 7. Zudem: Die Amtstätigkeit im Rahmen eines verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahrens soll ebenfalls hinterfragt werden dürfen, ohne dass dabei auf ein laufendes Rechtsmittelverfahren eingewirkt werden darf.

Frage 10: Sind Sie damit einverstanden, dass alle Schlichtungsverfahren vor bestehenden Schlichtungsstellen, namentlich der Schlichtungskommission für Personalfragen, nicht zum Wirkungsbereich der Ombudsstelle gehören sollen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein

- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10
Keine

Frage 11: Sind Sie damit einverstanden, dass die Ombudsstelle nicht von sich aus tätig wird, sondern nur auf Gesuch hin oder wenn sie bei ihren Abklärungen feststellt, dass auch Untersuchungen in anderen Bereichen notwendig sind?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 11
Keine

Frage 12: Sind Sie damit einverstanden, dass die Tätigkeit der Ombudsperson auch im Jobsharing erfolgen kann?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 12

Im Gesetz soll ein deutscher Ausdruck für "Jobsharring" stehen. Englische Ausdrücke sollten in unseren Gesetzen wenn immer möglich vermieden werden.

Frage 13: Sind Sie damit einverstanden, dass die Tätigkeit der Ombudsstelle für die Bevölkerung unentgeltlich sein soll?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja

- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 13
Keine

Frage 14: Sind Sie damit einverstanden, dass die Ombudsperson der Aufsicht durch den Grossen Rat unterstehen soll?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 14
Keine

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Unter Ziffer 4.6.7 des Anhörungsberichts und bei den Hinweisen zu § 14 des Gesetzesentwurfs steht geschrieben, dass es der Ombudsstelle nicht zusteht, den Behörden konkrete Weisungen zu erteilen. Das ist zwar nicht zu beanstanden, der Ombudsstelle sollte aber die Möglichkeit eingeräumt werden, sich bei wiederholten und /oder gravierenden Amtspflichtverletzungen einer Verwaltungsstelle beim Grossen Rat auch "unterjährig" vorstellig werden zu dürfen. Auf die Zustellung des Jahresberichts an den Grossen Rat warten zu müssen, wäre in solchen Fällen nicht adäquat. Auch ist der Jahresbericht vielleicht nicht das richtige Format zur Berichterstattung ans Parlament in solchen Fällen.